

Satzung des gemeinnützigen rechtsfähigen Vereins „festival vielsaitig e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: festival vielsaitig e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 87629 Füssen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaufbeuren eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst, Kultur und Musik, insbesondere des Festivals „vielsaitig“ im Rahmen der historischen Kompetenz Füssen, als Wiege des europäischen Lauten- und Geigenbaus.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht
 - durch Unterstützung des jährlichen Festivals „vielsaitig“
 - durch Mitwirkung bei der künstlerischen Aufarbeitung des historischen Füssener Lauten- und Geigenbaus in Konzerten, Lesungen, Vorträgen und Workshops
 - durch Maßnahmen zur Verstärkung der Resonanz in der Region
 - durch Maßnahmen die den Vereinszweck fördern

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Anstelle dieser kann der Vorstand i.S. des § 16 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Der Vorstand entscheidet über die Gewährung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

(2) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein von diesem als solche nach Maßgabe des § 11 ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person jeglicher Rechtsform werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss, der dem/der Antragsteller/in bekanntzugeben ist.

(3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen

- a) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder (§ 4) und Ehrenmitglieder (§ 4) haben ein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2) sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen (§ 10) befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder (§ 4).

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen (§ 10 Abs. 1) und bei entsprechend erfolgter Anordnung zur Entrichtung von Umlagen (§ 10 Abs. 3) verpflichtet. § 6 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen, kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:

- a) Benutzungsverbot der Einrichtungen des Vereins und/oder Teilnahmeverbot an Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten,
- b) Streichung von der Mitgliederliste unter den Voraussetzungen des Abs. 2,
- c) Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des Abs. 3.

(2) Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand und wird der rückständige Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten seit Absendung des zweiten Mahnschreibens vollständig entrichtet, kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über die Streichung entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem Mitglied bekannt zu geben ist.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) grob gegen die Satzung,
- b) grob gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder
- c) grob gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt des Mitglieds,
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss des Mitglieds,
- d) Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Außerordentliche Beiträge können in Form einer Umlage erhoben werden, wenn und soweit dies zur Durchführung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Höhe und Fälligkeit der Umlage werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe darf pro Mitgliedsjahr das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

(3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 11 Besondere Auszeichnungen

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Organe des Vereins und Vergütung

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 13),
- b) der Vorstand (§ 16)

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern und findet am Sitz des Vereins statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bzw. per E-mail

oder durch Bekanntmachung in der „Allgäuer Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Beisitzer
- b) die Entlastung des Vorstands

und Entscheidungen über

- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags und des ermäßigten Jahresbeitrags,
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) die Auflösung des Vereins

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied zugegen, wird der Leiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn der Versammlungsleiter keine andere Art der Abstimmung bestimmt. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt nur, bei Anwesenheit von 1/5 der Mitglieder.

(7) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. § 15 Ziff. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wahlen sind stets geheim durchzuführen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 16 Vorstand

(1) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind

- (a) der Vorsitzende,
- (b) der stellvertretende Vorsitzende
- (c) der dritte Vorsitzende
- (d) der Kassier
- (e) der Schriftführer

(2) Dem Vorstand können bis zu 4 Beisitzer mit Beraterfunktion beigeordnet werden. Die Beisitzer sind stimmberechtigt bei Entscheidungen über Förderungsvorhaben. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall beider durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder der drei Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt. Die Bestimmungen für den Verhinderungsfall gelten nur vereinsintern.

(3) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Erstellung eines Jahresberichts,
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder,

(2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich.

§ 18 Förderkreis

(1) Der Vorstand beruft Personen aus dem kulturellen und öffentlichen Leben zu Mitgliedern des Förderkreises. Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung.

Aufgaben der Förderer:

- a) Die Förderer unterstützen den Verein durch die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben
- b) Sie fördern die Darstellung der Vereinszwecke gegenüber der Öffentlichkeit sowie bei den für die Arbeit des Vereins wichtigen Institutionen
- c) Sie unterstützen den Verein bei der Gewinnung von zusätzlichen finanziellen Möglichkeiten
- d) Sie beraten den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten

(2) Mitglieder des Förderkreises können durch den Vorstand abberufen werden.

§ 19 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Vorstandssitzungen finden am Sitz des Vereins statt.

(2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen einer der drei Vorsitzenden anwesend oder vertreten sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme eines der weiteren Vorsitzenden, den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. E-mail) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 20 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit nach § 15 Abs. 7.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 22 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Füssen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung, die am 05.04.2012 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren in Kraft.

Füssen, den

Albert Frey

1.Vorsitzender

Erklärung:

Die Gründungssatzung wurde mit Vorstandsbeschluss vom 10.07.2012 in den §§ 13 Abs.4 S.1 und 16 Abs. 2 geändert. Die unverändert gebliebenen Bestimmungen stimmen mit dem eingereichten vollständigen Wortlaut der Gründungssatzung überein.

Füssen, den

Albert Frey

1.Vorsitzender